

Protokollnotiz

zu den

**Ergänzenden Bestimmungen zum Rahmenvertrag nach § 129 Abs. 2 SGB V für die
Arzneimittelversorgung im Rahmen des Entlassmanagements nach § 39 Abs. 1a SGB V**

Zwischen

dem GKV–Spitzenverband, Berlin

und

dem Deutschen Apothekerverband e. V., Berlin

wird zu § 2 Nr. 5 folgende Protokollnotiz vereinbart:

Entgegen der Regelung des § 2 Nr. 5 Satz 3 sind Verordnungen nach § 1 Abs. 2 (Verordnungen von Betäubungsmitteln und Arzneimitteln, die auf T-Rezepten zu verordnen sind) unter Angabe der Pseudoarztnummer „4444444“ plus Fachgruppencode gemäß § 6 Abs. 5 des Rahmenvertrages über ein Entlassmanagement nach § 39 Abs. 1a SGB V ausnahmsweise zulässig, wenn ein im Krankenhaus angestellter und zur Verordnung von Arzneimitteln berechtigter Arzt keine Krankenhausarzt Nummer nach § 293 Abs. 7 SGB V und auch keine lebenslange Arzt Nummer nach § 293 Abs. 4 SGB V besitzt. Eine Prüfpflicht der Apotheken besteht nicht. Diese Regelung gilt bis zum 31. Juli 2019. Sollten die Krankenhausarzt Nummern bis zum Ende dieser Übergangsfrist nicht verbindlich und flächendeckend eingeführt sein, befinden die Vertragsparteien vor Ablauf der Übergangsfrist über deren Verlängerung.

Berlin, den 28.08.2018

GKV–Spitzenverband

Deutscher Apothekerverband e. V.
